



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 27 O 549/15

03.11.2015

In Sachen

des Journalisten Bernd Lammel,
Schönhauser Allee 122, 10437 Berlin,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Hardy Langer,
Fasanenstraße 72, 10719 Berlin,-

g e g e n

den Verlag Johann Oberauer GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer Johann Oberauer und
Georg Taitl,
Taitteurstraße 28 - 34, 68165 Mannheim,

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung -
angeordnet (§§ 935, 940, 91 Abs. 1 ZPO; §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m.
Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG):

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der
Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise
Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an einem der
Geschäftsführer der Antragsgegnerin, aufgegeben,

es künftig zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß zu behaupten, zu verbreiten und/ oder
behaupten oder verbreiten zu lassen, insbesondere nicht als Zitat Dritter,

- „Denn immer wenn über Personen berichtet wurde - wie IMS 'Michael' alias Lammel das laut
Berichten seines Führungsoffiziers getan hat...“, wobei mit „über Personen berichtet wurde“ das
Berichten an das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR (MfS) gemeint ist;



- der Antragszeller sei „zum Beispiel“ zu DDR-Zeiten bei einer Veranstaltung des britischen Botschafters“ gewesen und hätte dem MfS „mitgeteilt, wer dort anwesend ist“;
- der Antragszeller hätte für „die Abteilung II/9“ des MfS“ ...gearbeitet...“;
- in Bezug auf den Antragsteller: „Die Tatsache, dass der Vorsitzende eines Journalistenverbandes sich dafür hergab, der Stasi über den früheren britischen Botschafter zu berichten...“;
- in Bezug auf den Antragszeller: „...wo nun bekannt ist, dass er zu DDR-Zeiten in der britischen Botschaft Leute bespitzelt hat.“

wie geschehen auf www.kress.de am 28.09.2015

unter dem Link:

<https://kress.de/tagesdienst/detail/beitrag/132854-jochen-stadt-zu-stasi-vorwuergen-beim-djv-bernd-lammel-muss-zuruecktreten.html>.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

3. Der Verfahrenswert wird auf 30.000 € festgesetzt.

Gründe:

Das glaubhaft gemachte tatsächliche und rechtliche Vorbringen in der verbundenen Antragsschrift sowie den Schriftsätzen vom 26.10 und 2.11.2015 nebst Anlagen rechtfertigt den geltend gemachten Unterlassungsanspruch.

Mauck

Lau

Dr. Hagemeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie **Widerspruch** einlegen.

1. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Sie müssen sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Widerspruch einlegen?

Der Widerspruch muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin oder **Landgericht Berlin** oder
Littenstraße 12-17 **Tegeler Weg 17-21**
10179 Berlin **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

eingelegt werden.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Der Widerspruch ist **nicht** an eine Frist gebunden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Beschwerde** einlegen.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Beschwerde einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **200,00** Euro übersteigen.

oder

Die Beschwerde muss vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden sein.

2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Beschwerde einlegen?

Die Beschwerde ist beim

Landgericht Berlin oder **Landgericht Berlin** oder
Littenstraße 12-17 **Tegeler Weg 17-21**
10179 Berlin **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

einzulegen, entweder

- a) **mündlich**, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem oben genannten Gericht oder bei jedem Amtsgericht oder
- b) **schriftlich**, durch Übersendung eines Schriftsatzes.

Ihren Schriftsatz müssen Sie in deutscher Sprache verfassen.

3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten** einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Bitte beachten Sie bei mündlicher Einlegung der Beschwerde bei einem Amtsgericht, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

4. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Sie müssen sich **nicht** anwaltlich vertreten lassen.

Ausgefertigt
Berlin, 04.11.2015

Elitok
Justizbeschäftigte

